

Rechtsprechung

Familienrecht

§ 274 ZGB; §§ 164 Abs. 3, 173 Abs. 2, 178 ZPO.

1. Die Tätigkeit eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, stellt sich im allgemeinen als unentgeltliche gegenseitige Hilfe dar. Es ist deshalb unzulässig, ihm Rechtsanwaltsgebühren zuzuerkennen. Ob ihm entstandene Auslagen erstattungsfähig sind, bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung.

2. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, gehört nicht dessen Verdienstausschlag.

OG, Urteil vom 3. Juni 1980 - 3 OFK 9/80.

Durch Urteil wurde die Unterhaltsverpflichtung des Verklagten gegenüber seinem Kind von monatlich 85 M auf 95 M erhöht. Dem Verklagten wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Der Gebührenwert des Verfahrens erster und zweiter Instanz wurde auf 120 M festgesetzt.

Als gesetzlicher Vertreter des Kindes hat sich die Klägerin im Verfahren von ihrem Ehemann vertreten lassen. Sie hat beantragt, im Wege der Kostenfestsetzung den Verklagten zu verpflichten, an sie wegen ihrer eigenen Aufwendungen und der Auslagen sowie des Verdienstausschlages ihres Prozeßbevollmächtigten 693,40 M zu zahlen.

Das Kreisgericht hat die erstattungsfähigen Kosten auf insgesamt 213,37 M festgesetzt. Dabei brachte es auch Gebühren nach § 13 RAGO in Ansatz, und zwar 24 M für die erste und 31,20 M für die zweite Instanz. Außerdem berechnete es dem Verklagten Umsatzsteuer.

Die gegen die Kostenfestsetzung eingelegte Beschwerde des Verklagten hat das Bezirksgericht abgewiesen. Dabei ging es davon aus, daß ein Prozeßbevollmächtigter, der kein Rechtsanwalt ist, neben seinen Auslagen bei Nachweis der Freistellung durch seinen Betrieb eine Entschädigung für Arbeitsausfall in der nachgewiesenen Höhe geltend machen könne. Insgesamt seien die Kosten eines solchen Prozeßbevollmächtigten jedoch nur bis zu der Höhe erstattungsfähig, die bei Inanspruchnahme eines am Ort des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalts entstanden wären.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Tätigkeit eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, stellt sich im allgemeinen als unentgeltliche gegenseitige Hilfe dar (§§ 274 ff. ZGB). Verlangt der Prozeßbevollmächtigte ausnahmsweise, daß ihm erforderliche Aufwendungen nach § 277 Abs. 1 ZGB ersetzt werden, ist der Antrag auf Kostenfestsetzung daraufhin zu prüfen, ob und ggf. inwieweit solche Forderungen nach § 178 ZPO i.V. m. §§ 164 Abs. 3, 173 Abs. 2 ZPO von der kostenpflichtigen Prozeßpartei zu erstatten sind.

Bei dieser Prüfung ist zu beachten, daß zu den erstattungspflichtigen Kosten einer Prozeßpartei stets die Kosten des Rechtsanwalts gehören (§ 164 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Erstattung der Kosten eines anderen Prozeßbevollmächtigten ist dagegen vom Gesetz nicht vorgesehen (vgl. Zivilprozeßrecht, Grundriß, Berlin 1977, S. 145).

Da es sich bei dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht um einen Rechtsanwalt handelt, war es unzulässig, ihm Rechtsanwaltsgebühren zuzuerkennen. Ob Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist (z. B. Post- und Telefongebühren, Reisekosten), erstattungsfähig sind, bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung. Erfolgt die Prozeßvertretung im Rahmen gegenseitiger Hilfe, kann u. U. die Erstattung von Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten geboten sein, wenn er z. B. bei nicht erforderlicher Teilnahme der Prozeßpartei

(§ 32 Abs. 4 Satz 3 ZPO) allein zum Verhandlungstermin erscheint. Sie sind erforderlichenfalls auf die Auslagen zu begrenzen, die die Prozeßpartei selbst im Fall ihrer Teilnahme am Verhandlungstermin notwendigerweise gehabt hätte.

Zu den erstattungspflichtigen Aufwendungen gehört nicht der Verdienstausschlag eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder Werk tätige bei der Übernahme einer Prozeßvertretung und der Erfüllung der ihm daraus erwachsenden Aufgaben die Belange seines Betriebes zu berücksichtigen hat. Erforderlichenfalls hat er sich vor der Übernahme der Prozeßvertretung mit seinem Betrieb zu beraten. Dabei hat er davon auszugehen, daß Arbeitsausfall infolge einer Prozeßvertretung grundsätzlich zu vermeiden ist. Nach Möglichkeit sollte Vor- bzw. Nacharbeit vereinbart werden. Bei Verfahren mit mehreren Terminen oder bei mündlicher Verhandlung in erster und zweiter Instanz liegt es im Interesse der Prozeßpartei, die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts in Erwägung zu ziehen. Im übrigen ist zu beachten, daß u. U. selbst bei Arbeitsausfall kein Einkommensausfall eintritt. Verdienstausschlag des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin hätte bei der Kostenfestsetzung demzufolge nicht berücksichtigt werden dürfen.

Soweit das Kreisgericht Umsatzsteuer berechnet hat, ist außer acht gelassen worden, daß nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. F. vom 18. September 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 673) der Rechtsanwalt umsatzsteuerpflichtig ist, nicht jedoch ein anderer Prozeßbevollmächtigter. Deshalb hätte bei der Kostenfestsetzung keine Umsatzsteuer in Ansatz gebracht werden dürfen.

Anmerkung:

In der vorstehenden Entscheidung vertritt der 3. Zivilsenat des Obersten Gerichts zur Erstattungsfähigkeit von Verdienstausschlag eines Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, eine andere Auffassung, als sie von H. Latka in NJ 1980, Heft 4, S. 162 dargelegt worden ist.

D. Red.

§ 25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 25; §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO. Zum Zusammenwirken des Gerichts mit dem Referat Jugendhilfe bei der Sachaufklärung zur Entscheidung über das Erziehungsrecht im Eheverfahren.

OG, Urteil vom 5. Februar 1980 — 3 OFK 46/79.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat wegen unzureichender Sachaufklärung die Kassation der im Eheverfahren ergangenen Entscheidung des Instanzgerichts über das Erziehungsrecht beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Im vorliegenden Fall war es fehlerhaft, zur Feststellung der in einer gerichtlichen Beweisaufnahme zu klärenden Tatsachen das Referat Jugendhilfe um eine ergänzende Stellungnahme zu ersuchen.

Die Stellungnahme des Referats beruht insbesondere auf der pädagogischen Sachkunde der Mitarbeiter des Jugendhilfeorgans und dient der pädagogischen Beratung des Gerichts. Die Stellungnahme hat sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auf konkrete und beweisbare Einschätzungen zu stützen, und dem Gericht mitzuteilen, von welchen Stellen und Bürgern Einschätzungen getroffen worden sind. Schriftliche Unterlagen sollten der Stellungnahme nach Möglichkeit beigelegt werden (vgl. Richtlinie Nr. 6 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Ehescheidungsverfahren, Jugendhilfe 1977,